

**Ergänzende Betriebsbeschreibung für
landwirtschaftliche Vorhaben**

Bullenstall

**Anlage zum Antrag im baurechtlichen/immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom**

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt
Veterinäramt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

oder per Mail: amt39@kreis-steinfurt.de
oder per Fax: 02551 69-2992

Für Rückfragen steht Ihnen **Herr Dr. Awerbeck** vom
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter der
Telefonnummer 02551/69-2938 gern zur Verfügung.

Bauherr/Grundstück

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefon		Mobilfunknummer	
e-Mail- Adresse			

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

Anforderungen Spalte A	Erläuterungen Spalte B	Anlagen Spalte C
<p>1. Durchgänge und Türöffnungen</p> <p>Durchgänge und Türöffnungen müssen die notwendige Größe aufweisen. Die Breite muss mind. 1,0 - 1,2 m betragen. Zur Ein- und Ausstattung der Tiere sind Treibgänge vorzusehen. Ausnahme: Trog ohne Stufe</p> <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>2. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen</p> <p>Es müssen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen vorhanden sein, die jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewähren.</p> <p>Tränkeeinrichtungen</p> <p>Das Tier-Tränkeverhältnis darf den Wert 10:1 nicht überschreiten.</p> <p>Fütterungseinrichtungen</p> <p>Die Fressplatzbreite darf 75 cm pro Tier nicht unterschreiten.</p> <p>Ausnahmen</p> <p>Bei ad libitum-Fütterung kann das Tier:Fressplatzverhältnis auf 1:1,5 bzw. in Tretmistställen auf 1:2 erweitert werden Die Krippenhöhe muss mind. 15 cm betragen und darf 40 cm nicht übersteigen.</p> <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV Fortsetzung nächste Seite</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

<p>3. Belegung des Stalles</p> <p>Bei der Belegung des Stalles ist sicherzustellen, dass in der Mastphase zwischen 500 und 600 kg jedem Tier eine Grundfläche von mind. 2,5 m² und in der Endmastphase > 600 kg mind. 3 m² uneingeschränkt zur Verfügung stehen.</p> <p>Rechtsnorm: §2 TierSchG</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>4. Beleuchtung</p> <p>Die Beleuchtung muss jederzeit eine Inaugenscheinnahme der Tiere ermöglichen. Die dafür erforderliche Lichtstärke muss mind. 80 Lux erreichen.</p> <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutztV</p>		
<p>5. Ausfall der Lüftungsanlagen</p> <p>Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalls vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein (z.B. durch zu öffnende Fenster).</p> <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 6 TierSchNutztV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>6. Versorgung bei Stromausfall</p> <p>Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen.</p> <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 5 TierSchNutztV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>7. Krankenbucht</p> <p>Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren muss eine Krankenbucht (ggf. mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen. Die Grundfläche einer Krankenbucht muss mind. 9 m² betragen. Für 1% der Tiere sind Krankenplätze bereitzuhalten. Hierbei ist der unter Punkt 3 vorgegebene Platzbedarf sicherzustellen.</p> <p>Rechtsnorm: § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV Fortsetzung nächste Seite</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

<p>8. Boden</p> <p>Der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich ist rutschfest und trittsicher herzustellen (z.B. Tret- oder Festmiststall ggf. ergänzt durch planbefestigten Boden - Gussasphalt, Beton mit Hartgummiauflage - oder Vollspaltenboden aus Beton nur im Lauf- und Fressbereich). Bei Verwendung von Vollspaltenböden ist eine</p> <p>Auftrittsbreite von mind. 8 13 cm und eine Spaltenweite von max. 3,5 cm (+/- 3 mm) bzw. 3,0 cm bei Jungtieren sicherzustellen.</p> <p>Hinweis: Die alleinige Verwendung von Betonspaltenboden erfüllt die Anforderung an eine tierschutzgerechte Haltung (rutschfest, trittsicher, Verletzungs- und Gesundheitsgefährdungsausschluss) möglicherweise nicht. Liegen Hinweise auf eine nicht tierschutzgerechte Unterbringung vor oder sollte eine gesetzliche Änderung erfolgen, ist ggf. eine kurzfristige Umrüstung erforderlich.</p> <p>Bei der Verwendung von Betonboden wird eine Gummiauflage empfohlen.</p> <p>Rechtsnorm: §2 Tierschutzgesetz</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>9. Fixierung von Tieren</p> <p>Es müssen Möglichkeiten zur Fixierung von Tieren (tierärztliche Behandlung, Untersuchungen oder Kennzeichnungen) vorhanden sein (Zwangsstand, Fangfressgitter o.ä.)</p> <p>Rechtsnorm: § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV</p>		

Ort, Datum

Unterschrift | Entwurfverfasser

Prüfvermerk

Unterschrift | Bauherr

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsteller, Bauherr

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragter
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
datenschutz@kreis-steinfurt.de

Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de

2. Datenerhebung

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister).

4. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.